

MÜLLABFUHRORDNUNG

1991

der GEMEINDE KITZECK IM SAUSAL

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kitzeck im Sausal vom 26.7., 14.10.1991, 06.02.1995, 11. Mai und 7. September 2001 gemäß § 15 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1987, LGBL. Nr. 68/1990 i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBL. Nr. 3/2001 i.d.F. BGBL. Nr. 29/2000 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr.

§ 1

- a) Zur Sammlung und Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten und Betrieben hat die Gemeinde Kitzeck im Sausal eine öffentliche Müllabfuhr eingerichtet.
- b) Die Müllabfuhr umfasst die getrennte Sammlung und Abfuhr der Altstoffe (Altpapier, Altglas, Altmetalle, des übrigen Hausmülls (Restmüll), des Sperrmülls und des Sondermülls, der auf den im Abfuhrbereich (§ 2) gelegenen Grundstücken anfällt.
- c) Zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr bedient sich die Gemeinde Kitzeck im Sausal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu befugten Unternehmens.
- d) Biomüll (wird nicht abgeführt) muss bei jedem Anwesen in Form einer Eigenkompostierung selbst bzw. im Einvernehmen mit Nachbarn in Gemeinschaftskompostierung entsorgt werden.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr umfasst den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Kitzeck im Sausal.

§ 3

Zeitpunkt der Benützbarkeit der Einrichtung und Anlagen der Müllabfuhr und Abfallbehandlung

- a) Die Benützbarkeit der Einrichtung und Anlagen der Müllabfuhr ist zum

Zeitpunkt der Aufstellung aller Müllbehälter, das war der 10. Juli 1991, gegeben.

- b) Die Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbehandlung (Restdeponie) ist mit 10. Juli 1991 gegeben.

§ 4 Müllbehälter

- a) Für die Sammlung der Abfälle im Sinne des § 1 werden folgende Müllbehälter beigestellt und verwendet:
- * Restmüllsammlung: Kunststoffbehälter und Müllsäcke
 - * Altpapiersammlung: Kunststoffbehälter 120 oder 240 Liter
 - * Altglassammlung: Kunststoffbehälter 240 Liter
 - * Altmetallsammlung: Kunststoffbehälter 240 Liter
- b) Die Größe der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am zu erwarteten Müllanfall.
- c) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, daß der anfallende Müll unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann. Grundsätzlich ist jede im Abfuhrbereich befindliche Liegenschaft an die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kitzack im Sausal anzuschließen. Für **1 bis 4 Personenhaushalte** ist eine verpflichtende Mindestabnahme von je 4 Müllsäcken pro Person und Jahr, wobei natürlich für diese Haushalte auch die Möglichkeit besteht, einen 120 Liter Müllkübel zu verwenden.
Ab **5 Personenhaushalte** ist mindestens ein 120 Liter Müllkübel zu verwenden. Betriebe je nach Größe und Betriebsart 120 bzw. 240 Liter Müllkübel. Biomüll darf nicht mehr dem Restmüll beigemischt werden. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer im Abfuhrbereich verpflichtet, Biomüll getrennt selbst zu entsorgen. Für die Sammlung der Altstoffe (Glas und Metalle) werden dezentrale Sammelstellen eingerichtet, die Standplätze wurden in einem eigenen Informationsblatt der Gemeinde Kitzack im Sausal bekanntgegeben.
- d) Für die Reinhaltung der Behälter hat grundsätzlich der Benutzer zu sorgen.

§ 5

Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr

1. Die Abfuhr erfolgt hinsichtlich
 - a) des Restmülls - vierwöchentlich
 - b) der Altstoffe - nach Bedarf
 - c) des Papiermülls - 6 x jährlich

Die Abfuhr darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 20.00 Uhr beendet werden.

2. Die Sperrmüllsammelung- und Abfuhr wird monatlich durchgeführt. Die Übernahme erfolgt durch einen Gemeindearbeiter beim Bauhof. Die Abgabe des Sperrmülls und des Sondermülls ist ab 1. Juni 2001 jeden 1. Freitag im Monat möglich.
3. Problemstoffe können einmal monatlich laut Angaben im Abfallentsorgungskalender beim Bauhof der Gemeinde Kitzeck im Sausal abgegeben werden. Dies gilt auch für die Speiseöleentsorgung. Die von den Gemeinden verpflichtend durchzuführende Sammlung von Problemstoffen erfolgt auf Basis des § 12 Bundesabfallwirtschaftsgesetz 1990, BGBl. 325 i.d.g.F.

§ 6

Standorte der genehmigten Abfallbehandlungsanlagen

Die Ablagerung des im Abfuhrbereiches anfallenden Restmülls hat auf einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage zu erfolgen. Auf diesen Anlagen darf nur Müll im Sinne des § 1 mit Ausnahme der Altstoffe und Problemstoffe abgelagert werden.

§ 7

Kostensätze und Gebühren

1. Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr hebt die Gemeinde Kitzeck im Sausal an den Grundsätzen der Abfallvermeidung orientierte Gebühren ein.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem Müllbehälter aufgestellt werden.
3. Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Grundeigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.

4. Die Berechnung der Gebühren für die gesamte öffentliche Müllabfuhr erfolgt:
- auf Basis des beigestellten Behältervolumens für die Sammlung des Restmülls unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerung
 - die Sammlung und Abfuhr des üblichen Sperrmülls, der Recyclingstätte und der Problemstoffe.

**aa) Die jährlichen Gebühren der Restmüllabfuhr betragen
ab 1. Juli 2001 für den**

~ 120 Liter Behälter	ATS 1.087,04 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 79,00 +10 % MWSt.
~ 240 Liter Behälter	ATS 2.174,08 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 158,00 +10 % MWSt.
~ 1.100 Liter Behälter (Gewerbe)	ATS 13.003,20 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 945,00 +10 % MWSt.
~ 60 Liter Müllsack	ATS 55,04 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 4,00 +10 % MWSt.
~ 60 Liter Nachkauf Müllsack	ATS 59,17 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 4,30 +10 % MWSt.

o Zuschläge für Betriebe und Buschenschenken für den

~ 120 Liter Behälter	ATS 1.300,32 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 94,50 +10 % MWSt.
~ 240 Liter Behälter	ATS 1.951,17 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 141,80 +10 % MWSt.

Der Betrieb bzw. Buschenschank hat für jeden Behälter den Zuschlag zu entrichten.

o Zuschläge für Beherbergungsbetriebe pro Nächtigung

ATS 1,24 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 0,09 +10 % MWSt.
------------------------------	-----------------------------------

- bb) Die Gebühren für die im § 7 Abs. 4 angeführten Leistungen betragen
pro Person und Jahr ATS 116,96 + 10 % MWSt.
ab 1.1. 2002 Euro: 8,50 + 10 % MWSt.
Dieser Beitrag wird für jede im Haushalt gemeldete Person vorgeschrieben.
Für Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dgl. werden die Gebühren eines 2 Personenhaushaltes eingehoben (Mindestabnahme von 8 Müllsäcken pro Jahr).

cc) Entgelte für Problem-Sperrmüllannahme:

~ Autowracks	ATS 520,13 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 37,80 +10 % MWSt.
~ Kühlschränke u. Kühltruhen	ATS 390,10 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 28,35 +10 % MWSt.
~ Fernseher	ATS 130,00 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 9,45 +10 % MWSt.
~ Waschmaschinen mit Motor	ATS 130,00 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 9,45 +10 % MWSt.
~ Computermüll pro Stück (Rechner u. Bildschirm je ein Stück)	ATS 130,00 + 10 % MWSt.	ab 1.1.2002 EURO 9,45 +10 % MWSt.

5. Die Behälter (Restmüll etc) werden regelmäßig auf ihren Inhalt kontrolliert.
Befinden sich Stoffe in den Behältern, die nicht zum Restmüll gehören,
werden dem Verursacher bzw. Benutzer **ATS 646,72**

ab 1.1.2002 EURO: 47,00 Sortiergebühr verrechnet.

Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Strafbestimmungen hingewiesen.

6. Die Gebühren und Kostenersätze für die Benützung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr werden mit Bescheid dem Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft vorgeschrieben und sind in zwei Teilbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August zur Zahlung fällig. Stichtag für die jeweilige Vorschreibung bzw. Abmeldung ist der 01. Jänner bzw. 01. Juli. Stichtag für die Berücksichtigung von Personen ist der 1. des Monats nach der Anmeldung.

§ 8

Verfahren-Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden alle einschlägigen Bestimmungen des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 1987 i.d.g.F., LGBL. 68/1990 und jene der Stmk. Landesabgabenordnung 1963, LGBL. Nr. 158/1963 i. d. g. F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Juli. 2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kitzack im Sausal vom **12. November 1991 i.d.g.F.** außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Karl Schauer e.h.